



5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Königsbach-Stein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein am 22.09.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Gemeinde Königsbach-Stein, zuletzt geändert am 18.06.2024, wird unter "Abschnitt IV Bürgermeister" der § 10 Absatz 2 Nr. 2.3 wie folgt neu gefasst:

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

...

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

...

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie im Sozial- und Erziehungsbereich bis Entgeltgruppe S8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

...

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 25.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsbach-Stein, den 23.09.2026

Heiko Genthner
Bürgermeister